

AKR Staufener Stadtbild e. V. \* Auf dem Rempart 8a \* 79219 Staufen

An

Herrn Bürgermeister Michael Benitz  
und Gemeinderat der Stadt Staufen

31.12.2020

### **Denkmalschutz für Anlage „Falkenstein“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Benitz,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

für den Schutz wichtiger Ortsbilder und Gebäude bemühen wir Ortsbildsatzungen, um das Erscheinungsbild zu wahren und eine respektierende Weiterentwicklung zu ermöglichen. Konkrete Ausformulierungen zu vielen Baudetails helfen dabei den am Planungsprozess Beteiligten, der Bauherrschaft bis hin zu den Genehmigungsbehörden. Mit ihrem Ortsbild steht die Altstadt von Staufen darüberhinaus seit 1965 unter Denkmalschutz, weil an der Gesamtanlage ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Wir meinen, dass auch für die Anlage „Falkenstein“ an der „Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen“ nach §19 DSchG die Voraussetzungen für diesen Schutz vorliegen. Im „Falkenstein“ haben wir es mit einem über regionale Grenzen hinaus wichtigen Dokument, einem bedeutsamen Beispiel der Architektursprache aus den 1960/70er Jahren zu tun. Bevor dieses einheitliche Gesamtbild weiter aufgelöst und gestört wird, sollten wir handeln. Kriterium ist nicht die Frage, ob die Anlage gefällt oder nicht. Bereits vor Jahren, zuletzt beim Tag des offenen Denkmals im Jahr 2019, haben wir auf die Bedeutung und den baukulturellen Wert dieser Wohnanlage hingewiesen. Die Ausführung von Herrn Jörg Martin ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Den Gemeinderat bitten wir, für den „Falkenstein“ beim Amt für Denkmalpflege den besonderen Ensembleschutz zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Bühler  
1. Vors.

Elmar Bernauer  
2. Vors.

**Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale  
(Denkmalschutzgesetz - DSchG)  
in der Fassung vom 6. Dezember 1983  
§ 19**

*(1) Die Gemeinden können Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.*

*(2) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.*